Aus dem Gemeinderat
- Bericht über die öffentliche Sitzung am 19. November 2025

Protokoll der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung

Zum Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 22. Oktober 2025 gibt es keine Wortmeldungen und/oder Anmerkungen aus dem Gremium.

Bekanntgaben des Bürgermeisters

Projekt „Altersgerechtes Wohnen in Aichstetten“

- **Gemeinsame Sitzung der Gemeinderats-Arbeitskreise „Altersgerechtes Wohnen“ und „Gebäude und Grundstücke“ am 7. Oktober 2025**
- **Besichtigung des Generationenhauses WI-SE-LE in Bad Wurzach am 10. Oktober 2025**
- **Besichtigung der Wohnanlage Kapellenweg 2A in Altusried-Kimratshofen am 17. Oktober 2025**

In einer gemeinsamen Sitzung der Gemeinderats-Arbeitskreise „Altersgerechtes Wohnen“ und „Gebäude und Grundstücke“ am 7. Oktober 2025 wurden noch einmal die bisherige Arbeit des Gemeinderats-Arbeitskreises „Altersgerechtes Wohnen“ und die den bisherigen Gesprächen von Bürgermeister Erath mit den potenziellen Investoren zu Grunde liegenden Rahmenbedingungen erläutert wurden.

Zudem wurde über die nach den Besichtigungen des Generationenhauses WI-SE-LE in Bad Wurzach am 10. Oktober 2025 und der Wohnanlage Kapellenweg 2A in Altusried-Kimratshofen am 17. Oktober 2025 geplanten vertiefenden Gespräche mit den beiden potentiellen Investoren und Trägern beraten.

Folgendes weiteres Vorgehen wurde vereinbart:
Es herrscht zwar weitgehend Einigkeit darüber, was bei einem Projekt „Altersgerechtes Wohnen“ für Aichstetten auf einer Teilfläche des bezeichneten Areals wünschenswert wäre: bezahlbarer, barrierefreier Wohnraum mit Unterstützungsleistungen durch einen soliden Träger, nach Möglichkeit mit dem Angebot einer Tagespflege sowie einem Service-Wohnen-Angebot in mehreren Wohnungen und eventuell Räumlichkeiten für eine Arztpraxis. Aber es ist eher unwahrscheinlich, dass diese gesamte „Wunschliste“ sich so umsetzen lassen wird. Deshalb muss im nächsten Schritt ausgelotet werden, was mit den potentiellen Investoren sowie den möglichen Trägern machbar ist und wo Kompromisse gemacht werden können bzw. müssen. Der Arbeitskreis „Altersgerechtes Wohnen“ bekommt deshalb vom Gremium den Auftrag, sich über die Rahmenbedingungen sowohl für eine Tagespflege als auch für das Service-Wohnen zu informieren und in Erfahrung zu bringen, wie und ob sich die Gemeinde dabei einbringen könnte bzw. müsste. Zudem wird der Arbeitskreis beauftragt, sich mit Trägern und Investoren in Verbindung zu setzen, um diese an einen Tisch zu bringen, vertiefende Gespräche mit den potenziellen Investoren Häfele Bauprojekte GmbH – Otto Birk Bau GmbH und Kuhn + Handwerker GmbH und potenziellen Trägern zu führen und einen Beschlussvorschlag an den Gemeinderat zu erarbeiten.

Tektur-Baugesuch Neubau von acht Apartment-Wohnungen mit Reiterstüble, Aichstetten, Flurstück 1134, Rieden 22 und Rieden 24

- **Ersetzung Einvernehmen Gemeinde**

Die Baurechtsbehörde der Stadt Leutkirch teilte mit Entscheidung vom 28. Oktober 2025 mit, dass das mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 9. Juli 2025 und 24. September 2025 versagte gemeindliche Einvernehmen zu dem Änderungs-Baugesuch auf der Grundlage von § 54 Absatz 4 Satz 1 Landesbauordnung ersetzt wurde.

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch darf das Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch ergebenden Gründen versagt werden.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Rieden. Die Art der Nutzung ist nicht festgesetzt.

Gemäß § 34 Absatz 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 5 Baunutzungsverordnung handelt es sich bei Rieden um ein Dorfgebiet. Es sind landwirtschaftliche Betriebe und auch Wohnhäuser vorhanden. Die Wohnnutzung ist gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 3 Baunutzungsverordnung damit allgemein zulässig.

Auch hinsichtlich des Maßes der Nutzung hält sich das Vorhaben im Rahmen der Festsetzungen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Rieden (drei Vollgeschosse, Grundflächenzahl 0,3).

Die Verletzung von sonstigen planungsrechtlichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist nicht erkennbar.

Das Einvernehmen wurde rechtswidrig versagt und war auf Grund von § 54 Absatz 4 Satz 1 Landesbauordnung zu ersetzen.

Baugesuche

Der Gemeinderat stimmt folgenden Baugesuchen zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen:

→ Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport; Aichstetten, Flurstück 1032/58, Eibenweg 22 (einstimmiger Beschluss mit 10 Ja-Stimmen und einer Enthaltung);

→ Antrag auf Befreiung – Überschreitung der Grundflächenzahl; Aichstetten, Flurstück 1032/5, Eibenweg 12 (einstimmiger Beschluss mit 10 Ja-Stimmen und einer Enthaltung).

Der Gemeinderat stimmt folgendem Baugesuch nicht zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen nicht:
Anbau einer Anhänger- und Fahrradgarage mit überdachtem Zugang; Aichstetten, Flurstück 1032/12, Kiefernweg 1 (einstimmiger Beschluss mit 10 Ja-Stimmen und einer Enthaltung).

Landesstraße 260 – Radweg zwischen Altmannshofen und der Kreisstraße 8030 (Abzweigung Auenhofen)

- Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Gemeinde Aichstetten über die Planung und den Bau einer Lichtsignalanlage am Knotenpunkt L 260/A 96-Anschlussstelle „Aichstetten"

Der Gemeinderat sprach sich – zur Erhöhung der Verkehrssicherheit vor allem für Radfahrer und Fußgänger – in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Juli 2025 einstimmig für die Errichtung einer Lichtsignalanlage im Bereich der Radweg-Querung der Autobahnein- und -ausfahrt aus und erklärte, einer Kostenübernahme (insgesamt voraussichtlich ca. 84.000,00 €) grundsätzlich offen gegenüberzustehen.

E-Mail von Herrn Regierungspräsident Klaus Tappeser vom 27. Oktober 2025:
„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
für Ihren engagierten Einsatz im Zusammenhang mit dem geplanten Radweg danke ich Ihnen herzlich. Insbesondere freut es mich, dass die Ihrerseits geführten Gespräche mit dem Eigentümer des Flurstücks … positiv abgeschlossen werden konnten.
Ich bedanke mich bei Ihnen und Ihrer Gemeinde, dass Sie sich dazu entschlossen haben, die Kosten für die Einrichtung der Ihrerseits gewünschten Signalisierung an der Einmündung A96/L260 zu übernehmen. Die entsprechende Vereinbarung hat meine Fachabteilung aufgestellt und wird Ihnen diese in den kommenden Tagen übersenden.
Wie ich es auch in der Gemeinderatssitzung am 15. Mai 2024 angesprochen habe, ist uns die Realisierung des Radweges ein wichtiges Anliegen um die Verkehrsinfrastruktur in der Region zu verbessern. Wir haben hier eine gute Planung aufgestellt und weiter optimiert, so dass es mir ein großes Anliegen ist, die Maßnahme auch zügig umzusetzen.
Meine Fachabteilung wird die weiteren erforderlichen Schritte für den Bau des Radwegs übernehmen. Hier steht als erstes der Antrag auf Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens noch im Jahr 2025 an. Ich wünsche mir, auch mit Ihrer Unterstützung, ein schnelles Verfahren, sodass wir die baurechtlichen Voraussetzungen für den Radweg ab dem Jahr 2027 geschaffen haben.
Freundliche Grüße
Klaus Tappeser“

Über die Planung, die Baudurchführung, die Kostentragung sowie die Bau- und Unterhaltungslast der im Zuge des Baus des Radweges zu errichtenden Lichtsignalanlage ist eine Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Gemeinde Aichstetten zu schließen.

Wesentliche Inhalte der zu schließenden Vereinbarung:

→ Planung und Errichtung einer Lichtsignalanlage am Knotenpunkt A 96-Anschlussstelle „Aichstetten“ – L 260.

→ Steuerung der Lichtsignalanlage verkehrsabhängig. Der Radweg wird untergeordnet auf Anforderung gesteuert.

→ Planung der Lichtsignalanlage durch die Straßenbauverwaltung. Beauftragung Ingenieurbüro, notwendige Gutachten und Untersuchungen durch die Straßenbauverwaltung.
→ Einholung der erforderlichen Zustimmungen der betroffenen Träger öffentlicher Belange durch die Straßenbauverwaltung.
→ Erstattung der Planungskosten Dritter und der Kosten für das Aufstellen der Ausschreibungsunterlagen sowie des Instandhaltungsvertrages durch die Gemeinde an die Straßenbauverwaltung.
→ Die Gemeinde trägt die Baukosten für die Lichtsignalanlage samt Herstellung des Steuerungsschranks einschließlich der Wartungsfläche, die Kosten für die Mastfundamente sowie die Kosten für die Herstellung des Stromanschlusses samt Zuleitung.
→ Die Straßenbauverwaltung trägt die Baukosten für die Leerrohrverrohrung im Knotenpunktbereich.
→ Die Gemeinde vergütet der Straßenbauverwaltung anteilig die Kosten Dritter, die für den Bau, die Inbetriebnahme und Gewährleistungsschau der Lichtsignalanlage anfallen.
→ Die Straßenbauverwaltung übernimmt die Durchführung der Maßnahmen. Sie ist für die Angebotseinholung / Öffentliche Ausschreibung, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung und Überwachung der Gewährleistung zuständig. Sie übernimmt auch die Erstellung des Instandhaltungsvertrages.
→ Die Straßenbauverwaltung wird mit dem Bau des Radweges an der L 260 auch die Anlage der Lichtsignalanlage umsetzen.
→ Die Straßenbauverwaltung trägt die Bau- und Unterhaltungslast der Anlage nach erfolgreicher Inbetriebnahme.

Der Gemeinderat stimmt der Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, und der Gemeinde Aichstetten über die Planung und den Bau einer Lichtsignalanlage am Knotenpunkt L 260 – A 96-Anschlussstelle „Aichstetten“ im vorliegenden Wortlaut zu (einstimmiger Beschluss).

Feuerwehr Aichstetten
- Auftragsvergabe Beschaffung Schlauchwaschmaschine

Im Haushaltsplan 2025 sind 6.000,00 € eingeplant für die Beschaffung einer Schlauchwaschmaschine für die Feuerwehr Aichstetten.

Es liegen drei Angebote vor:

Wilhelm Barth GmbH & Co. KG	11.262,16 €	100,00 %
Anbieter 2	14.978,53 €	133,00 %
Anbieter 3	15.922,20 €	141,38 %

Zusätzlicher Finanzierungsbedarf: 5.262,16 €.

Deckungsvorschlag:
Für die Beschaffung von Digitalfunkgeräten sind im Haushaltsplan 2025 19.700,00 € eingeplant.
Diese Anschaffung verschiebt sich jedoch auf das Haushaltsjahr 2026, da der Zuschussantrag für die Digitalfunkgeräte erst für das kommende Jahr gestellt und mit der Beschaffung erst begonnen werden kann, wenn über den Zuschussantrag entschieden wurde.
Es stehen somit im Haushaltsjahr 2025 ausreichend Haushaltsmittel zur Deckung der Mehrausgaben für die Beschaffung der Schlauchwaschmaschine zur Verfügung.
Die Beschaffung der Digitalfunkgeräte muss im Haushaltsjahr 2026 neu eingeplant werden.

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag über die Beschaffung einer Schlauchwaschmaschine auf der Grundlage des vorliegenden Angebots zum Angebotspreis von 11.262,16 € inklusive Mehrwertsteuer an die Firma Wilhelm Barth GmbH & Co. KG (einstimmiger Beschluss).

Kindergarten St. Michael Aichstetten
- Auftragsvergabe Sandkastenabdeckung

Im Haushaltsplan 2025 sind gemäß vorausgegangener Mittelanmeldung des Kindergartens St. Michael Aichstetten 12.000 € eingeplant für die Beschaffung einer Sandkastenabdeckung im Außenspielbereich des Kindergartens.

Es liegen Angebote für drei verschiedene Varianten vor:
→ Variante 1 – Schattensegel 5 x 5 m, höhenverstellbar per Griff:
Angebotspreis (brutto) 2.006,34 €

	+ Kosten Gemeindebauhof (Umbau Sandkasten und Montage)	2.500,00 €
	Gesamtkosten Variante 1	4.506,34 €
→	Variante 2 – Schattensegel (PE-Netz) 8,70 m x 8,70 m, höhenverstellbar per Justiergriff:	
	Angebotspreis (brutto)	3.957,64 €
	+ Kosten Gemeindebauhof (Montage)	1.000,00 €
	Gesamtkosten Variante 2	4.957,64 €
→	Variante 3 – Sonnenschutz 6,00 m x 6,00 m, höhenverstellbar per Kurbel:	
	Angebotspreis (brutto)	10.166,17 €
	+ Kosten Gemeindebauhof (Umbau Sandkasten und Montage)	2.500,00 €
	Gesamtkosten Variante 3	12.666,17 €

Denkbar ist auch die Anschaffung einer einfachen Abdeckplane in der Größe 8,70 m x 8,70 m zum Preis von ca. 800,00 €.

Das Kindergarten-Personal favorisiert die Variante 3 – Sonnenschutz höhenverstellbar mit Kurbel, da diese am praktikabelsten sei.
Diese Variante ist jedoch gegenüber den anderen Varianten erheblich teurer.
Ein weiterer Nachteil ist, dass für diese Variante der Sandkasten verkleinert werden müsste.

Laut Prüfbericht über die Hauptinspektion der Spielplätze im Jahr 2025 des Sicherheitsingenieurs der ias health & safety GmbH wird ein Sonnenschutz an diesem Sandkasten nicht benötigt, da die vorhandenen Bäume genügend Schatten spenden. Des Weiteren ist es nachteilig, dass der Sand am Sonnensegel kleben bleibt und vom gespannten Sonnenschutz nach und nach abfällt. Aus Sicht des Sicherheitsingenieurs genügt die Beschaffung eines Netzes als Katzenschutz.

Der Gemeinderat beschließt, die Variante 2 auszuführen und vergibt die Lieferung eines Schattensegels (PE-Netz / Größe 8,70 m x 8,70 m) auf Grundlage des vorliegenden Angebots zum Preis von 3.957,64 € inklusive Mehrwertsteuer an die Firma Kai-Uwe Jacob Kindertagesstätten, Schul- und Objektausstattungen, Pritzwalk (mehrheitlicher Beschluss mit 9 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung).

Gemeinsam.Sicher e.V. im Landkreis Ravensburg

Im Dezember 2023 gründete sich der Verein „Gemeinsam.Sicher e. V. im Landkreis Ravensburg“.

Ziel und Zweck des Vereins ist es, die kommunale Kriminalprävention im Landkreis Ravensburg auf neue und institutionelle Beine zu stellen, mit den Vereinsgeldern kriminalpräventive Projekte lokal vor Ort zu fördern und damit den Landkreis sicherer zu machen.

Wunsch des Vereins ist es, dass alle Städte und Gemeinden des Landkreises Mitglied im Verein werden. Denn nur so zeigt sich nach Meinung des Vereins der Wille und die Geschlossenheit, der Kriminalität gemeinsam entgegenzutreten und sich für die Bekämpfung von Kriminalität wirksam einzusetzen.

Derzeit sind 21 von 39 Städten und Gemeinden, der Landkreis, einige weitere Institutionen sowie einige Privatpersonen Mitglied im Verein Gemeinsam.Sicher e.V. im Landkreis Ravensburg.

Der Mehrwert einer Mitgliedschaft liegt aus Sicht des Vereins darin, dass die Städte und Gemeinden mit einem nach Meinung des Vereins überschaubaren Jahresbeitrag die Möglichkeit erhalten, dass durch Institutionen (Vereine, Verbände, Schulen, Kitas, usw.) in den Mitgliedsgemeinden Förderanträge an den Verein gestellt werden können, um ein kriminalpräventives lokales Projekt finanziell unterstützen zu lassen.

Der Mindestbeitrag für Gebietskörperschaften über 2.000 Einwohnern liegt derzeit bei 200,00 €/Jahr.

Der Gemeinderat spricht sich gegen einen Beitritt der Gemeinde Aichstetten zum Verein "Gemeinsam.Sicher e.V.“ aus (einstimmiger Beschluss).

Gemeinbedarfsflächen Birkenstraße-Forchenstraße-Hardsteiger Straße
- Antrag des Gemeinderats-Arbeitskreises „Hochwasser- und Katastrophenschutz“ auf Errichtung eines Trinkwasserbrunnens

Der Gemeinderats-Arbeitskreis „Hochwasser- und Katastrophenschutz“ hat einen Antrag auf Aufnahme eines Trinkwasserbrunnens in die Planung zur Um- bzw. Neugestaltung der Sportanlagen gestellt.

Der Gemeinderat spricht sich für die Aufnahme eines Trinkwasserbrunnens in die Planung zur Um- bzw. Neugestaltung der Sportanlagen aus. Der Trinkwasserbrunnen soll im Rahmen der Umsetzung der Planung errichtet werden (einstimmiger Beschluss).

Dorffest 2026

- Antrag des Gemeinderats-Arbeitskreises „Feste“ auf Bereitstellung von Haushaltsmitteln

Der Gemeinderats-Arbeitskreis „Feste“ hat den Antrag gestellt, im Haushaltsjahr 2026 ein Budget von 10.000 € von Seiten der Gemeinde für das geplante eintägige Dorffest 2026 zur Verfügung zu stellen.

GRin Willburger (Vorsitzende des Gemeinderats-Arbeitskreises „Feste“) führt die wesentlichen Kostenfaktoren auf: Miete für Bühne, Veranstaltungstechnik und geschultes Personal, Bereitstellung von Sitzgarnituren (Bierbänke, Tische), Mietkosten für Getränkewagen und Ausschankinfrastruktur, Mietkosten für Toilettenwagen, Gebühren, Versicherungen und ggf. Sicherheitsdienst, Werbung, Dekoration, Rahmenprogramm. Das beantragte Budget dient als finanzielle Grundlage, um frühzeitig verbindliche Angebote einholen und organisatorische Maßnahmen einleiten zu können.

Aus der Mitte des Gemeinderats wird festgestellt, dass rund 80 % der Kosten unabhängig davon anfallen, ob das Dorffest 2026 als eintägiges oder zweitägiges Fest abgehalten wird. Schade ist, dass nicht mehr Vereine und Gruppierungen beim Dorffest 2026 mitmachen wollen. Angeregt wird, das Dorffest 2026 als zweitägiges Fest auszurichten.

GRin Willburger stellt fest, dass von Seiten des Gemeinderats-Arbeitskreises „Feste“ mehrfach versucht wurde, mehr Vereine und Gruppierungen zum Mitmachen beim Dorffest 2026 zu gewinnen – leider vergeblich. Sie wird zeitnah noch einen letzten Versuch unternehmen, weitere Vereine und Gruppierungen für die Beteiligung am Dorffest 2026 zu gewinnen.

Der Gemeinderat beschließt, für das geplante Dorffest 2026 im Haushaltsplan 2026 ein Budget von 10.000,00 € inklusive interne Verrechnungen beispielsweise für Leistungen des Gemeindebauhofs zur Verfügung zu stellen (einstimmiger Beschluss).

Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung)

Die Gebühren für die Entsorgung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen wurden zuletzt zum 1. Januar 2023 erhöht.

Die Firma AQUARES erhöht zum 1. Januar 2026 die Preise

→ für die Entsorgung von geschlossenen Gruben von bisher 25,53 €/m³ brutto auf 30,04 €/m³ brutto und

→ für die Entsorgung von Kleinkläranlagen von bisher 51,05 €/m³ brutto auf 60,68 €/m³ brutto.

Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes sowie aktuelle Entwicklungen zur Preisangabenverordnung machen darüber hinaus verschiedene redaktionelle Änderungen und Anpassungen der Entsorgungssatzung notwendig.

Auf der Grundlage der aktuellen Gebühren-Kalkulation fasst der Gemeinderat folgende **einstimmigen** Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung der Entsorgungsgebühren bei geschlossenen Gruben von 25,90 €/m³ auf 30,50 €/m³ und bei Kleinkläranlagen von 51,40 €/m³ auf 61,10 €/m³ zu.
2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 7. Änderung der Entsorgungssatzung im vorliegenden Wortlaut.

Anmerkung:
Die Bekanntmachung der Satzung zur 7. Änderung der Entsorgungssatzung erfolgte im Amtsblatt vom 28. November 2025.

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Aichstetten (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung soll in folgenden Punkten zum 1. Januar 2026 geändert werden:

→ Erhöhung der Entschädigung für Einsätze von bisher 13,00 € je volle Stunde auf 15,00 € bzw. ab 1. Januar 2027 auf 16,00 €.
→ Erhöhung des Erfrischungszuschusses bei Einsätzen über vier Stunden Dauer von bisher 8,00 € auf 10,00 €.
→ Erhöhung der Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge an Abenden und Samstagen auf Gemeinde- und Kreisebene von bisher 5,00 €/Stunde bzw. maximal 30,00 €/Tag auf 6,00 €/Stunde bzw. maximal 36,00 €/Tag.
→ Erhöhung der Tagessätze für Aus- und Fortbildungslehrgänge an Arbeitstagen auf Gemeinde- und Kreisebene von bisher 90,00 €/Stunde zuzüglich 14,00 € Essenszuschuss auf 92,00 € zuzüglich 16,00 € Essenszuschuss.
→ Erhöhung der pauschalen Entschädigung des Verdienstausfalls bei Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen von bisher 130,00 €/Tag auf 140,00 €/Tag.
→ Erhöhung der jährlichen Aufwandsentschädigungen
- für den Feuerwehrkommandant von bisher 1.200,00 € auf 1.800 €,
- für den Ersten Stellvertretenden Feuerwehrkommandant von bisher 500,00 € auf 780,00 €,
- für den Zweiten Stellvertretenden Feuerwehrkommandant von bisher 500,00 € auf 780,00 €,
- für den Jugendfeuerwehrwart von bisher 500,00 € auf 780,00 €,
- für den Stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart von bisher 210,00 € auf 390,00 €,
- für den Ersten Gerätewart der Einsatzabteilung von bisher anteilig 800,00 € auf 1.400,00 € und
- für den Zweiten Gerätewart der Einsatzabteilung von bisher anteilig 400,00 € auf 700,00 €.

→ Neu in die Satzung aufgenommen werden sollen jährliche Aufwandsentschädigungen für folgende Funktionsträger, die bisher aus der Kameradschaftskasse der Feuerwehr gewährt wurden:
- für den Kassenverwalter 210,00 € und
- für den Schriftführer 150,00 €.

→ Erhöhung der pauschalen Entschädigung für Einsätze sowie Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen bei Personen, die keinen Verdienst haben und einen Haushalt führen, von bisher 12,00 €/Stunde bzw. maximal 90,00 €/Tag auf 15,00 €/Stunde bzw. maximal 120,00 €/Tag.
→ Erhöhung der Entschädigung für Bereitschaftsdienste von bisher 6,00 €/Stunde bzw. 9,00 €/Stunde auf 15,00 €/Stunde.
→ Erhöhung der Entschädigung für Brandsicherheitswache von bisher 10,00 €/Stunde auf 15,00 € bzw. ab 1. Januar 2027 auf 16,00 €.

Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen wurden im Vorfeld mit dem Feuerwehrausschuss abgestimmt.

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung im vorliegenden Wortlaut (einstimmiger Beschluss).

Anmerkung:
Die Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung erfolgte im Amtsblatt vom 28. November 2025.

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit soll in folgenden Punkten zum 1. Januar 2026 geändert bzw. ergänzt werden:
→ Erhöhung der pauschalen Entschädigung bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- bis zu drei Stunden von bisher 30,00 € auf 40,00 €,
- von mehr als drei bis zu sechs Stunden von bisher 40,00 € auf 50,00 € und
- von mehr als sechs Stunden von bisher 50,00 € auf 60,00 €.

→ Nach § 1 soll folgender § 1a eingefügt werden:
(1) Personen, die zur Durchführung von öffentlichen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden als Mitglieder der Wahlvorstände oder als Wahlhelfer bestellt wurden, erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung nach § 1 Absatz 2.
(2) Für die Teilnahme an Wahlhelferschulungen sowie für die Inanspruchnahme vor oder nach dem Wahltag (z.Bsp. Sitzungen des Gemeindewahlausschusses, Fortsetzung der Auszählungsarbeiten am Folgetag) wird jeweils eine pauschale Entschädigung in Höhe von

15,00 € gewährt. Bei kommunalen Mitarbeitern gelten Wahlhelfer-Tätigkeiten außerhalb des Wahltages als Arbeitszeit und nicht als ehrenamtliche Tätigkeit.

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im vorliegenden Wortlaut (einstimmiger Beschluss).

Anmerkung:
Die Bekanntmachung der Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erfolgte im Amtsblatt vom 28. November 2025.

Gemeindewald
- Betriebsplan 2026

Das Landratsamt Ravensburg, Forstamt, hat folgenden Betriebsplan für das Jahr 2026 aufgestellt:

→	Einnahmen 2026	voraussichtlich	38.700 €
→	Ausgaben 2026	geplant	- 21.903 €
→	Betriebsergebnis 2026	geplant	+ 16.797 €

Der Gemeinderat dankt dem Forstamt und Försterin Juliane Eickelmann sowie Förster Jan Wohlhüter für ihre Arbeit und stimmt dem vom Landratsamt Ravensburg, Forstamt, erstellten Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2026 zu (einstimmiger Beschluss).